

der zweiten Kammer eine Petition eingereicht, in welcher er überdieß die Zuständigkeit des Cultusministeriums in Betreff einer andern, von diesem unterm 4. März erlassenen Verordnung von ihm in Zweifel gezogen ist, mit der Schlußbitte:

die Kammer wolle im Vereine mit der ersten Kammer die nöthigen verfassungsmäßigen Schritte thun, um die Zurücknahme der mehrerwähnten beiden Verordnungen vom 4. und 7. März 1854 in kürzester Zeit zu bewirken.

Die Kammer hat die dritte Deputation beauftragt, über diese Petition gutachtlichen Bericht zu erstatten. Die Deputation hat die Petition sorgfältig geprüft, auch den Petenten zu ihrer Sitzung beigezogen mit einem Königlichen Commissar, dem Vorstand des Cultusministeriums, welcher in der Hauptsache das von ihm in der Kammer zur Rechtfertigung der Verordnung vom 7. März 1854 Angeführte zugleich beziehendlich der Verordnung vom 4. desselben Monats und Jahres wiederholt hat, sich vernommen und entledigt sich hiermit des ihr gegebenen Auftrags.

Ehe jedoch die Deputation zu ihrem Gutachten übergeht, hält sie sich verpflichtet, der Kammer das Bedenken mitzutheilen, welches der Petent in seiner Petition gegen die erwähnte Verordnung des Cultusministeriums vom 4. März desselben Jahres niedergelegt hat.

Diese Verordnung sowie die vom 7. März sind, um jedem einzelnen Kammermitgliede Gelegenheit zu geben, von dieser Angelegenheit sich genau zu unterrichten, beziehendlich unter  $\odot$  und  $\oslash$  dem Bericht beigegeben.

In Bezug auf die Verordnung vom 4. März 1854 hat nemlich der Petent auf die Stelle derselben sich bezogen, worin die Entfernung von Religionslehrbüchern, wie von Bauriegel, Dinter, Tischer, Förster, Jentsch, Küchenmeister und Schrader verfaßt, aus den Elementar-Volksschulen, wo sie bereits eingeführt gewesen, angeordnet worden ist und auf Grund dessen gleichfalls mit Bezugnahme auf § 13. der Verordnung vom Jahre 1835 daraus eine Ueberschreitung der Competenz des Cultusministeriums gefolgert.

Die Schlußbitte der Petition hat die Deputation darauf hingewiesen, sich vor Allem die Frage zu stellen:

hat der Vorstand des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts durch die Erlassung der gedachten beiden Verordnungen vom 4. und 7. März 1854, die seinem Wirkungskreis durch die Verordnung vom 10. April 1835 § 13. gesteckte Grenze überschritten, indem derselbe vor deren Bekanntmachung, seiner in der Kammer- und